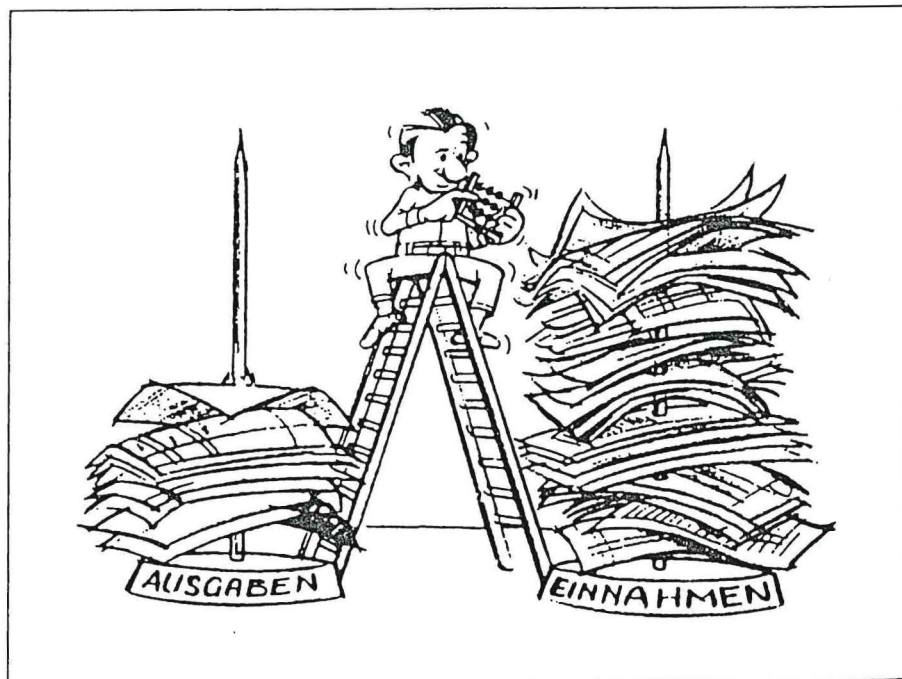


# Buchführung im Garten- und Landschaftsbau



Skript für den Unterrichtsgebrauch  
Fachrichtung: Garten- und Landschaftsbau  
Fach: BWL / Buchführung  
Lehrkraft: Dipl.-Ing. Hermann Simma



**Inhaltsverzeichnis**

1. Begriffsbestimmung.....	1
2. Die Gliederung der Buchführung.....	1
3. Aufgaben der Buchführung.....	2
3.1 interne, d.h. dem Betrieb nützliche Aufgaben.....	2
3.2 externe, d.h. von Außenstehenden geforderte Aufgaben.....	2
4. Aufbau und Inhalt einer Bilanz.....	3
1. Einteilungsmöglichkeit.....	4
2. Einteilungsmöglichkeit.....	6
5. Abschreibung (Absetzung für Abnutzung, AfA).....	9
5.1 Abschreibungsberechtigte Personen.....	9
5.2 Prinzip der Abschreibung.....	9
5.3 Bedeutung der Abschreibung.....	9
5.4 Anschaffungswert, Herstellungswert.....	10
5.5 Beginn der Abschreibung.....	10
5.6 Abschreibungsverfahren.....	11
5.6.1 lineare Abschreibung.....	11
5.6.2 degressive Abschreibung (bei beweglichem Anlagevermögen).....	13
5.6.3 Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (= GWG).....	14
5.6.4 Abschreibung von Wirtschaftsgebäuden.....	16
5.6.5 Leistungsabschreibung (Mengenabschreibung) § 7, Abs. 1 EStG.....	16
5.6.6 Sonderabschreibungen.....	19
5.6.7 Investitionsabzugsbetrag (§ 7 g EStG).....	20
5.7 Keine Abschreibung ist möglich bei:.....	22
5.8 Nutzungsdauer.....	22
6. Das Buchen von Geschäftsvorfällen.....	26
6.1 Bestandskonten.....	26
6.2 Erfolgskonten.....	33
6.3 Kundenkonten, Lieferantenkonten.....	39
6.4 Das Privatkonto.....	40
6.5 Umsatzsteuer.....	42
6.6 Preisnachlässe.....	49
6.7 Material- und Handelswareneinkauf.....	50
6.8 Bestandsveränderungen.....	50
7. Lohn und Gehalt.....	51
8. Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung.....	56
8.1 Vorschriften über die formelle Ordnungsmäßigkeit.....	56
8.2 Vorschriften über die inhaltliche Ordnungsmäßigkeit ("Inhalt").....	58
8.3 Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchhaltung.....	58
8.3 Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit.....	58
9. Kontenrahmen, Kontenplan.....	59
10. Die Buchführungspflicht.....	63
10.1 Buchführungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch.....	63
10.2 Buchführungspflicht nach dem Steuerrecht.....	64
10.3 Beginn und Ende der Buchführungspflicht.....	65
11. Gewinnermittlungen ohne Buchführungspflicht.....	66
11.1 Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.....	66
11.2 Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4, Abs. 3 EStG).....	66
12. Buchführungssysteme - zur Erfüllung der Buchführungspflicht.....	69
12.1 Einfache Buchführung.....	69
12.2 Doppelte Buchführung.....	70

13. Belege, Bücher und Verzeichnisse.....	70
14. Summen- und Saldenlisten, Betriebswirtschaftliche Auswertung.....	80
15. Inventur .....	82
16. Inventar (§ 240 HGB) .....	84
17. Aktivierung und Bewertung.....	86
17.1 Aktivierung.....	86
17.2 Bewertung .....	86
17.2.1 Begriffe bei der Bewertung.....	86
17.2.2 Bewertungsgrundsätze.....	88
17.2.3 Bewertung von Anlagevermögen .....	89
17.2.4 Bewertung von Umlaufvermögen .....	89
17.2.5 Bewertung von Pflanzenbeständen.....	90

## **5. Abschreibung (Absetzung für Abnutzung, AfA)**

### **5.1 Abschreibungsberechtigte Personen**

- i. d. R. Eigentümer
- Pächter, wenn Eigentümer der Wirtschaftsgüter
- Erbbauberechtigte

### **5.2 Prinzip der Abschreibung**

Der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Anlagegutes wird auf die Nutzungsdauer umgelegt. Der Abschreibungsbetrag steht als Aufwandsposition in der GuV und mindert dadurch den zu versteuernden Gewinn bzw. die zu zahlende Einkommensteuer.

### **5.3 Bedeutung der Abschreibung**

- **Kapitalverteilungsfunktion**

- **Kapitalerhaltungsfunktion**

- **Finanzierungsfunktion**

- **Wertberichtigungsfunktion**

## 5.4 Anschaffungswert, Herstellungswert

Ausgangsbasis für die Abschreibung ist der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungswert.

### Anschaffungswert:

Kaufpreis (netto)

+ Anschaffungsnebenkosten  
(z. B. Zölle, Fracht, Transport-  
versicherung, Aufstellkosten...)

- Preisminderungen  
(z. B. Rabatte, Skonti, Zuschüsse)

### Herstellungswert:

Materialkosten (netto)

+ Personalkosten

## 5.5 Beginn der Abschreibung

Grundsätzlich beginnt die Abschreibung im Monat der Anschaffung oder Herstellung.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Tag der Lieferung. Hergestellt ist ein Wirtschaftsgut, wenn es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

## 5.6 Abschreibungsverfahren

**Grundsatz: Unabhängig davon, welches Abschreibungsverfahren Sie anwenden, immer muss die Summe der AfA-Beträge den Anschaffungs- bzw. Herstellungswert ergeben !**

### 5.6.1 lineare Abschreibung (bei beweglichem und unbeweglichem Anlagevermögen)

Dabei werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in gleichen Jahresbeträgen über die Nutzungsdauer verteilt.

Beispiel: Anschaffungskosten: 50.000 €, Nutzungsdauer: 10 Jahre, jährliche Abschreibung: 5.000 €

**Vorteile:**

**Nachteile:**

**Beispiel:**

Anschaffungspreis: .....€

Nutzungsdauer: ..... Jahre, der Lkw scheidet tatsächlich nach ..... Jahren aus

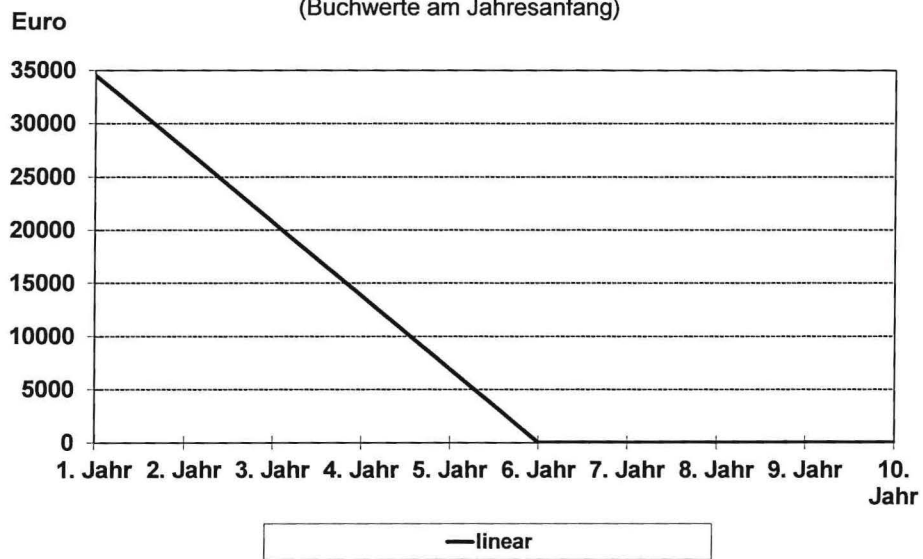
AfA linear: .....%

AfA linear: .....€/a

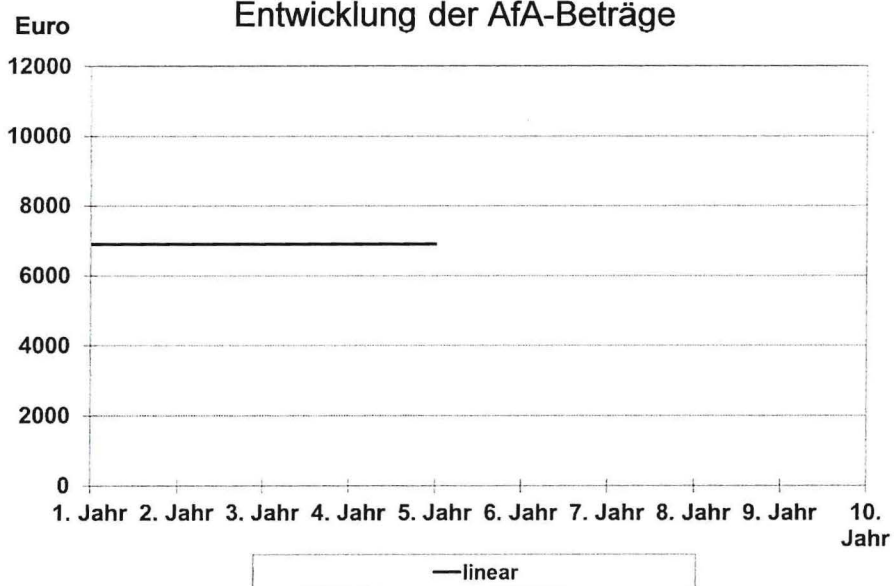
Jahr	Buchwert am Anfang des Jahres in €	AfA-Betrag in €	Buchwert am Ende des Jahres in €
	linear	linear	linear



### Veränderung des Buchwertes durch die Abschreibung (Buchwerte am Jahresanfang)



### Entwicklung der AfA-Beträge



## 5.6.2 degressive Abschreibung (bei beweglichem Anlagevermögen)

- Kann für Anschaffung/Herstellung ab 2011 nicht mehr angewendet werden -

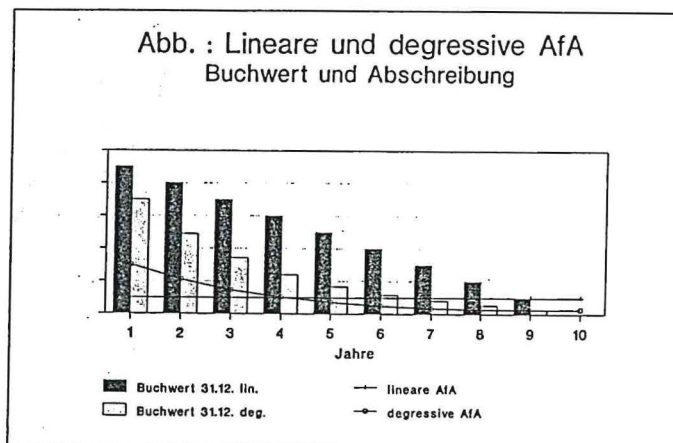
Die degressive Abschreibung wird in fallenden Jahresbeträgen vorgenommen, wobei der jeweilige Jahresbetrag mit einem immer gleichen Prozentsatz vom Restbuchwert des Vorjahres ermittelt wird.

Beispiel: Anschaffungskosten: 50.000 €, Nutzungsdauer: 10 Jahre, maximale degressive Abschreibung: 25 %.

1 Jahr: 25 % von 50.000 € = 12.500 € Abschreibung, Restbuchwert: 37.500 €

2 Jahr: 25 % von 37.500 € = 9.375 € Abschreibung, Restbuchwert: 28.125 €.

3 Jahr: 25 % von 28.125 € = 7.031,25 € Abschreibung, Restbuchwert: 21.093,75 € usw.



### 5.6.3 Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (= GWG)

Normalerweise sind Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens über einen mehrjährigen Zeitraum abzuschreiben. Die damit verbundenen steuerlichen Ersparnisse treten also nicht sofort in vollem Umfang auf, sondern stellen sich erst nach und nach ein, und zwar entsprechend der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, die der Abschreibung zu Grunde liegt. Der Landschaftsgärtner ist oft an möglichst frühzeitigen Steuerersparnissen interessiert. Erreichen kann er das zum einen, indem er die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes gegenüber dem Finanzamt möglichst kurz ausweist oder indem er bei Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes darauf achtet, dass die Ausnahmeregeln für so genannte GWGs (§ 6 Abs. 2 EStG) zur Anwendung kommen.

Bei GWGs gibt es neben der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwei Wahlmöglichkeiten:

#### - Sofortabschreibung ohne Sammelposten

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 € (netto) nicht übersteigen, werden sofort in voller Höhe abgeschrieben.

#### - Sofortabschreibung mit Sammelposten

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (netto) nicht übersteigen, werden sofort in voller Höhe abgeschrieben.

Sämtliche eigenständig nutzbare Wirtschaftsgüter eines Wirtschaftsjahres, deren Anschaffungskosten mehr als 250 €, aber nicht mehr als 1.000 € betragen, werden in einem Sammelposten zusammengefasst. Jeder Sammelposten wird wie ein eigenes Wirtschaftsgut behandelt und über einen Zeitraum von 5 Jahren linear (jeweils 20 %) abgeschrieben, unabhängig von Veräußerung, Entnahme oder Wertminderung.

Beispiel:

Ein Computer, der netto 999 € kostet, fällt in die Sammelposition und muss über 5 Jahre abgeschrieben werden. Bei einem Anschaffungswert über 1.000 € kann der Computer in 3 Jahren abgeschrieben werden.

Das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung mit oder ohne Sammelposten kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden.

Für die Anwendung der Sofortabschreibung sind einige Voraussetzungen zu beachten. So heißt es in § 6 Abs. 2 EStG: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut 250 bzw. 800 € nicht übersteigen.

Es muss sich also um ein Wirtschaftsgut handeln, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Das Wirtschaftsgut muss zum Anlagevermögen gehören, d. h. dem Betrieb langfristig dienen und darf sich im Gegensatz zum Umlaufvermögen nicht in relativ kurzer Zeit technisch und wirtschaftlich abnutzen.
- Das Wirtschaftsgut muss abnutzbar sein, d. h. seine Nutzung im Gegensatz zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen wie Grund und Boden zeitlich begrenzt sein.
- Das Wirtschaftsgut muss beweglich sein, d. h. es darf im Gegensatz zu unbeweglichen Wirtschaftsgütern nicht fest mit dem Grund und Boden verbunden sein.
- Das Wirtschaftsgut muss selbstständig nutzbar sein, d. h. es darf nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nicht an einen ausschließlichen Nutzungszusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern gebunden sein.

Das Wirtschaftsgut kann auch gebraucht sein.

Was nun die im Gesetz erwähnte Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter anbetrifft, ist besonders zu beachten, dass es sich dabei um den Nettopreis handelt. Sowohl die Mehrwertsteuer als auch Preisnachlässe wie beispielsweise Barzahlungsrabatte können bei der Ermittlung der Wertgrenze in Abzug gebracht werden.

### Beispiel:

Ein Landschaftsgärtner erwirbt für seinen Betrieb einen nicht im Nutzungszusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern stehenden Bürostuhl zum Preis von 963,90 €. Darin enthalten sind 19 % Mehrwertsteuer. Außerdem wird ihm ein Barzahlungsrabatt von 3 % gewährt. Der maßgebliche Nettopreis berechnet sich wie folgt:

Bruttopreis:	963,90
abzüglich Mehrwertsteuer	<u>./. 153,90</u>
	810,00
abzüglich Barzahlungsrabatt	<u>./. 24,30</u>
Nettopreis	785,70

Ergebnis: Der Bürostuhl ist bei Sofortabschreibung ohne Sammelposten sofort absetzbar, weil der Nettopreis 800 € nicht übersteigt.

Bezogen auf den Bruttopreis kann das sofort abschreibbare Wirtschaftsgut also 297,50 € (250 € zuzüglich 19 % MwSt) bzw. 952,00 € (800 € zuzüglich 19 % MwSt.) kosten. Wenn Preisnachlässe vereinbart werden, kann der Preis sogar höher sein.

Die Abschreibung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgen. Das ist nicht etwa das Jahr der Kaufpreiszahlung, sondern im Falle der Anschaffung das Jahr, in dem der Gärtner die Verfügungsmacht über das Wirtschaftsgut enthält und im Falle der eigenen Herstellung das Jahr, in dem das Wirtschaftsgut gebrauchsfertig wird.

#### 5.6.4 Abschreibung von Wirtschaftsgebäuden

Zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgebäude, die nicht Wohnzwecken dienen, werden i. d. R. linear mit 3 % jährlich abgeschrieben.

#### 5.6.5 Leistungsabschreibung (Mengenabschreibung) § 7, Abs. 1 EStG

Bei stark genutzten Maschinen und Geräten kann die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als die Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle sein. In diesem Fall und bei stark wechselnder Inanspruchnahme von Maschinen kommt die Leistungs-AfA in Betracht. Der jährliche Abschreibungsbetrag wird bei der Leistungs-AfA aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet und ist daher variabel.

Der Abschreibungssatz kann dabei die Grenzen der linearen AfA deutlich übersteigen.

Damit die Leistungsabschreibung steuerlich anerkannt wird, müssen detaillierte Nachweise der tatsächlichen jährlichen Nutzung erbracht werden (z. B. Betriebsstundenzähler, Fahrtenschreiber etc.)

Bei diesem Verfahren wird die Abschreibung anhand der „**technischen Nutzungsdauer**“ berechnet.

Die technische Nutzungsdauer ist die Zeit, in der eine Maschine voraussichtlich verwendungsfähig ist.

**Berechnung des Abschreibungsbetrages pro Leistungseinheit:**

$$\frac{\text{Anschaffungswert}}{\text{technische Nutzungsdauer (Std., km, ha)}} = \text{Abschreibung / Maschinenstunde}$$

**Beispiel:**

Maschine  
 Anschaffungswert 40.000 €  
 Technische Nutzungsdauer 5.000 Std.  
 wirtschaftliche Nutzungsdauer (lt. AfA-Tabelle) 10 Jahre

- Jährlicher Abschreibungsbetrag bei linearer AfA:.....
- Abschreibungsbetrag pro Stunde bei Leistungs-AfA.....
- Jährlicher Abschreibungsbetrag bei Leistungs-AfA  
     tatsächliche jährliche Nutzung 300 Std. pro Jahr.....  
     tatsächliche jährliche Nutzung 1.000 Std. pro Jahr.....

**Wie hoch muss die jährliche Nutzung sein, damit der AfA-Betrag bei Leistungsabschreibung höher ist als bei linearer Abschreibung?**

$$\frac{\text{Technische Nutzungsdauer (Std., km, ha)}}{\text{wirtschaftliche Nutzungsdauer (Jahre)}} = \text{„Abschreibungsschwelle“}$$

Abschreibungsschwelle für das Beispiel:

Die Abschreibungsschwelle von.....bedeutet: